

BGE 47 III 217

Bundesgericht (BGE), 1921-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_47_III_217

FR: ATF 47 III 217

IT: DTF 47 III 217

Volltext

21;; Schuldbeitrags- und Kollkursrecht (Zivil abteilungen). NO 55. dungene Barzahlung nicht solidarisch haften wollten. Da nun angenommen werden darf, dass nur Angebote • gemacht werden, auf welche hin der Zuschlag erteilt werden kann, so ist davon auszugehen, jedes gemein- same Angebot mehrerer schliesse aucll ihre Erklärung ein, dass jeder einzeln für die Leistung der ganzen bedungenen Barzahlung haften wolle. Haften so nach die mehreren Bieter für die fälligen und daher bar zu bezahlenden Grundpfandschulden solidarisch, so ist nicllt einzusehen, wieso für die nicht fälligen und daher ge- mäss Art. 135 und 259 SchKG zu überbindenden Grulld- pfandscluldell etwas anderes gelten sollte. Insbeson- dere könnte auch nicht zugelassen werden, dass durch ein gemeinsames Angebot mehrerer die Stellung des Gläubigers insofern erschwert würde, als er, um für einen sich später allfällig ergebenden Pfandausfall Be- friedigung zu erlangen, diesen in einzelne Teilforderungen zerlegt bei den mehreren Bietern geltend machen müsste. Hiegegen vermag der Beklagte nicht mit dem Einwand aufzukommen. die Steigerungsbedingungcll erwähnen VOll solidarischer Haftbarkeit nichts. Abge.,. sehen davon, dass nach dem Ausgeführten die solidari- sche Haftbarkeit durch ein gemeinsames Angebot meh- rerer in Verbindung mit dem Zuschlag ohne weiteres begründet wird, waren sie für ein derartiges Angebot . gur nicht zugeschnitten, sQlldern, wie üblich, bloss für den Normalfall des Einzelallgebotes. 3. -- Uebrigells wäre die Klage auch, wie die Klägerin ebenfalls geltend gemacht hat, in Anwendung dcs vom Bundesgericht im Urteil v. 5. Oktober 1921 in Sachen Aargauische Hypothekenbank gegen Tschabold und Kon- sorten (AS 47 BI S. 146 ff hievor) ausgesprochenen Grundsatzes der \Veitrhaftullg des Bürgen für die im Konkurse auf den Erwerber überbundeneu Schulden aus Grundpfandverschreibung und Schuldbrief - dem die bernische Pfandobligation durch Art. 165 EG zum ZGB gleichgestellt worden ist -- zuzusprechen. Würde nämlich Sanierung von Hoteluntel'nehmungell. NO 56. 217 davon ausgegangen, der Beklagte und Werrell seien nicht durch ihr Angebot ohne weitres Solidarschuld- ner der Pfandobligation geworden, sondern jeder nur Schuldner der Hälfte, so wäre jeder kraft der seiner- zeit für Kaufmanll geleisteten Solidarbürgschaft auch für die seinem lfitbieter überbuudene Hälfte haftbar. Eine Entlassung aus dieser Bürgschaft könnte in dem Beschluss des Verwaltungsrates der Klägerin vom 7. Juli 1916, dass der Beklagte und 'Vcnen « als neue Schuld- ner angenommen werden ', nicht gesehen werden. Demnach erkenni das Bundesgericht: Die Klage wird zugesprochen. B. Sanierung von Hotelunternehmungen. Assainissement des entreprises hôteliAres. 56. Entsoheid. vom 27. Dezember 1921 i. S. Christen & Oie. HPfNV Art. 23 Abs. 3: Die Ein s tell u n g der B e - t r e i b u n g bei Belallung von Sol i dar b ü r gen oder anderen sol i dar i s c h Ver p f l i c h t e t e n vor dem Hauptschuldner ist durch den Richter anzuordnen. .1. - Die Rekursgegnerin, die Spar- und Leihkasse Thull, betrieb die Rekurrentin, die Firma Christen & Oe in der Betreibung NI'. 87,268 am 29. September 1921 auf Zahlung einet- auf dem Hotel National in Adelboden haftenden, von ihr (der Rekurrentin) neben andern Bürgen verbürgten

Grundpfandforderung. Die Rekurrentin erhob Rechtsvorschlag und reichte am 7. Oktober 1921 sowohl beim Betreibungsamt Basel-Stadt, als auch beim Sanierungsamt von Hotelunternehmungen. N° 5 (I. - für den Fall, dass dieses nicht zuständig sein sollte - beim Zivilgericht ein Gesuch ein, um Einstellung der Betreibung auf zwei Monate, gemäss Art. 23 Abs. 3 der Verordnung betreffend die Nachlassstundung, das Pfandnachslassverfahren für Hotelgrundstücke und das Hotelbauverbot vom 18. Dezember 1920. Mit Zuschrift vom 22. November 1921 erklärte das Betreibungsamt sich zur Behandlung des Einstellungsgesuches unzuständig. Das Zivilgericht, als nur eventuell angerufene Instanz, hat bis jetzt eine Entscheidung noch nicht gefällt. 11. -- Gegen die Verfügung des Betreibungsamtes richtet sich die vorliegende Beschwerde der Rekurrentin, mit der sie Gutheissung ihres Einstellungs-gesuches verlangte. C. -- Mit Entscheidung vom 11. Dezember 1921 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen. Sie ist davon ausgegangen, die zwei Monate, für die eine Einstellung der Betreibung nach der zitierten Verordnung möglich sei, seien allerdings schon verstrichen, doch erscheine deswegen die Beschwerde nicht als gegenstandslos. Eine Einstellung sei bisher nicht erfolgt, die Kreditoren wären inzwischen je'derzeit berechtigt gewesen, Rechtsöffnung zu verlangen, es sei daher möglich, dass die Rekurrentin auch im jetzigen Stadium ein berechtigtes Interesse habe, eine Einstellung noch zu verlangen. Dagegen falle in der Tat die Behandlung des Gesuches in die Kognition des Richters nicht des BA. ' D. -, Mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht hat die Schlichterin ihre vor kantonaler Instanz aufgestellten Begehren wieder aufgenommen. Die Schlichterkammer ist in Erwägung: Mit Hecht hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Behandlung der Beschwerde nicht deswegen abgelehnt, Sanierung von Hotelunternehmungen. N° 6. 219 weil das Stundungsgesuch durch Ablauf der Einstellungsfrist gegenstandslos geworden sei, Einmal sagt die Verordnung nichts darüber, von welchem Zeitpunkt an die zwei Monate zu laufen beginnen, sodaun aber ist dem hinzuweisen, dass die Vorinstanz die sachlichen Voraussetzungen für die Behandlung des Gesuches nur dann hätte überprüfen dürfen, wenn sie überhaupt zur Entscheidung zuständig gewesen wäre. Dies aber ist, wie die Vorinstanz wiederum zutreffend ausführt, nicht der Fall. Das SchKG die Einstellung einer Betreibung zufolge Stundung des Gläubigers dem Richter vorbehalten hat, so muss dieser auch für die Einstellung zuständig sein, die das Gesetz unter gewissen Bedingungen dem Schuldner gewährleistet. Wie bei Anwendung des Art. 85 SchKG handelt es sich denn auch bei Prüfung der Voraussetzungen des hier in Frage stehenden Art. 23 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1920 um eigentliche richterliche Funktionen, d. h. um die Prüfung materiell-rechtlicher Fragen, um die Feststellung, ob ein Soli dar sc h u l d verhältnis vorliegt, ob eine Betreibung für eine Kapitalsehung in Frage steht, und ob der Haupt-schuldner noch nicht betrieben ist. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.